

---

# Satzung

## § 1 - Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Oebisfelde e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Ortsteil Oebisfelde.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

## § 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck,
  - a) das Feuerwehrwesen nach dem geltenden und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
  - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen der Ortsfeuerwehr Oebisfelde (aktive Mitglieder, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung) zu fördern;
  - c) die soziale Fürsorge der Mitglieder zu pflegen;
  - d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrvereinen;
  - e) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben;
  - f) Interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - g) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in Oebisfelde zu erbringen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## § 3 - Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder) und
  - c) Mitglieder der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr Oebisfelde,
  - d) fördernde Mitglieder,
  - e) Ehrenmitglieder.

---

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Mitglieder der Jugendabteilung unterstützen den Verein bei der Ausübung seiner Aufgaben. Mit Erlangen der Volljährigkeit erfolgt automatisch der Wechsel in den Bereich der Feuerwehrdienstleistenden. Mitglieder der Jugendabteilung haben kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ist ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen der Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 6 - Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden),
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

---

## § 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Erlass einer Geschäftsordnung,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen bzw. zu wählen. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Schriftführer und Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

---

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### § 11 - Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) 2 Beisitzern aus den Reihen der Feuerwehrdienstleistenden und ehemaligen Feuerwehrdienstleistenden
- f) 1 Beisitzer als Vertreter der Jugend aus den Reihen der Feuerwehrdienstleistenden

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

### § 12 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Erstellung des Rechenschafts- und Kassenberichts;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Stundung und Erlass des Mitgliedsbeitrages in besonderen Fällen;
- h) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

---

### § 13 - Rechnungswesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### § 14 - Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oebisfelde-Weferlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

### § 15 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 03.09.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 03.09.2014 in Kraft.

Oebisfelde, den 03.09.2014

---

### Änderungshistorie

*Der durch die Gründungsversammlung vom 22.06.2014 beschlossene §1 (1) – Name des Vereins „Feuerwehr Oebisfelde e.V.“ wird ersetzt durch „Förderverein der Feuerwehr Oebisfelde e.V.“ mit Beschluss der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 03.09.2014.*